

2017/139

Mitbericht der Finanzkommission an den Landrat

betreffend Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG); (Totalrevision des Gesetzes über die Betreuung und Pflege im Alter, GeBPA und Verpflichtungskredit)

vom 11. September 2017

1. Ausgangslage

Für Details wird auf den Bericht der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission sowie auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Finanzkommission behandelte die Vorlage am 21. Juni und am 23. August 2017 in Anwesenheit von Regierungsrat Anton Lauber, Finanzverwalter Roger Wenk und von Roland Winkler, Leiter Finanzkontrolle, sowie Jürg Sommer, Leiter Amt für Gesundheit, VGD, und Gabriele Marty, Leiterin Bereich Alter, Amt für Gesundheit, VGD.

2.2. Eintreten

Eintreten ist unbestritten.

2.3. Detailberatung

Die Finanzkommission begrüsst die Revision des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes (APG) grundsätzlich und lobt den beispielhaften Erarbeitungsprozess der Vorlage. Sie lässt sich über die finanziellen Auswirkungen der Totalrevision des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes (APG) und über die Aufgabenteilung Gemeinde - Kanton informieren. Anhand eines Zusatzberichts werden die erwarteten Mehr- resp. Minderkosten aufgrund der Gesetzesrevision diskutiert.

Die Kommissionsmitglieder nehmen zur Kenntnis, dass der Kanton insbesondere durch den Wegfall der Investitionsbeiträge entlastet wird und die damit zusammenhängenden Fehlanreize korrigiert werden. In den Jahren 2006 - 2016 wurden im Durchschnitt CHF 22.2 Mio. pro Jahr für kantonale Investitionsbeiträge aufgewendet. Mit der neuen Regelung gemäss APG werden Investitionsbeiträge nur noch gewährt, wenn bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ein vollständiges Beitragsgesuch inklusive Baubewilligung eingereicht worden ist. Daher ist seitens des Kantons bereits ab dem Jahr 2021 mit einer beträchtlichen Reduktion der Investitionsbeiträge bis zu deren vollständigem Wegfall zu rechnen.

Aufgrund der Neuregelung der Bereiche Aufsicht, Bewilligungserteilung, Qualitätssicherung und Durchführung eines Kosten- und Leistungsmonitorings ist mit einem zusätzlichen Personalbedarf von fünfzig Stellenprozenten (zusätzliche Personalkosten in der Höhe von jährlich CHF 60'000) zu rechnen. Die Finanzkommission anerkennt, dass diese zusätzlichen Ressourcen nötig sind und die Kontrollen verbessert werden sollen, regt aber an, die entsprechenden Gebühren für Bewilligungsverfahren für Alters- und Pflegeheime sowie für Spitexorganisationen anzupassen.

Neu sollen die Kosten im Fall eines aussergewöhnlich hohen stationären Pflegebedarfs (mehr als 241 Pflegeminuten pro Tag/d.h. über BESA Stufe 12) vom Kanton getragen werden. Die Kommissionsmehrheit befürwortet diese Regelung, solange es sich nur um Einzelfälle handelt. Ein Kommissionsmitglied schlägt vor, dass die Gemeinden solidarisch für diese Kosten aufkommen sollen. Seitens der Verwaltung wird an den Grundsatz der fiskalischen Äquivalenz erinnert, nach dem der ganze Grundbedarf von Seite Gemeinde finanziert und gesteuert wird, während spezialisierte Aufgaben Sache des Kantons sind. Die Kommissionsmehrheit ist der Meinung, dass der kleine Betrag von aktuell CHF 35'000 keinen weiteren Administrationsaufwand rechtfertigt. Die Ausfinanzierung der Deckungslücke bei der Kinderspitex (jährliche Kosten CHF 250'000) wird in der Kommission nicht in Frage gestellt.

Bezüglich des Innovationskredits in Form eines Verpflichtungskredits zur Förderung des betreuten Wohnens und der integrierten Versorgung kommt in der Kommission die Frage nach der Höhe und Dauer des Kredits auf. Seitens der Verwaltung wird erklärt, dass die Meinung sei, dass der Verpflichtungskredit einmalig sei. Für die Jahre 2018-2021 werden insgesamt CHF 2 Mio. beantragt. Damit sollen einzelne Projekte begleitet werden, die aufzeigen, dass dieses Angebot in qualitativer und finanzieller Hinsicht sinnvoll ist. Ein Kommissionsmitglied bringt ein, dass die Kriterien für die Förderung bislang unklar sind und die Gemeinden und Interessierten diesbezüglich informiert werden müssen.

Insgesamt werden Mehrkosten in der Höhe von CHF 810'000 (CHF 250'000 Kinderspitex, CHF 60'000 zusätzliche Personalkosten, CHF 500'000 Verpflichtungskredits zur Förderung des betreuten Wohnens und der integrierten Versorgung) erwartet. Diese werden ab dem Jahr 2021 durch die wegfallenden Investitionsbeiträge kompensiert, wobei schliesslich eine ansteigende Minderbelastung resultiert. Bis 2020 steigen die Abschreibung weiter an, da die bestehenden Abschreibungen weiterlaufen und vorangemeldete Bauprojekte hinzukommen. Daher sind die Auswirkungen erst mittelfristig sichtbar, wie die nachfolgende Tabelle zeigt (Zusatzbericht, Amt für Gesundheit, Abteilung Alter, VGD):

Finanzielle Auswirkungen kurz- und mittelfristig für die Erfolgsrechnung des Kantons mit Inkraftsetzung APG per 1.1.2018:

Jahr	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	
Abschreibungen p.a. ohne Inkrafttreten APG	3.75	4.50	5.25	6.00	6.75	7.50	8.25	9.00	9.75	10.50	CHF Mio.
Abschreibungen p.a. nach Inkrafttreten APG	3.75	4.50	5.25	5.45	5.45	5.45	5.45	5.45	5.45	5.45	CHF Mio.
Einsparung	-	-	-	0.55	1.30	2.05	2.80	3.55	4.30	5.05	CHF Mio.
Mehrkosten	0.81	0.81	0.81	0.81	0.40	0.40	0.40	0.40	0.40	0.40	CHF Mio.
Mehr-/Minderbelastung	-0.81	-0.81	-0.81	-0.26	0.90	1.65	2.40	3.15	3.90	4.65	CHF Mio.

Eine Kommissionsminderheit hätte weitergehende Veränderungen weg von der Angebotssteuerung in der Altersbetreuung befürwortet. Grundsätzlich sind sich die Kommissionsmitglieder aber einig: Die Totalrevision des APG ist ein Schritt in die richtige Richtung.

11. September 2017 / sb

Finanzkommission

Roman Klauser, Präsident